

<p>Kurzübersicht Münchener Stadtentwässerung (MSE), Ordnungsmäßigkeit der Kreditorenbuchhaltung</p>
--

Überblick zum Prüfungsgegenstand

Im Verlauf anderer Prüfungen des RevA ergaben sich Hinweise darauf, dass es zu Regelverstößen in der Kreditorenbuchhaltung kam. Wir prüften die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsprozesse in der Kreditorenbuchhaltung.

Zielsetzung der Prüfung

Mit dieser Prüfung möchten wir einen Beitrag dazu leisten, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) in der MSE beachtet und
- die einschlägigen Gesetze und Dienstanweisungen angewandt werden und
- das Interne Kontrollsystem (IKS) funktioniert.

Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die Dienstanweisungen für die Rechnungsbearbeitung befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand.
- Die Beschaffungen im IT-Bereich erfolgten nicht durchgängig nach den festgelegten Verfahren.
- Der Personenkreis, der gegenwärtig ermächtigt ist, Bestellungen zu genehmigen, ist vergleichsweise zu groß.
- Die MSE hat einen Überblick über bisher erteilte Verpflichtungsermächtigungen. Sofern aber berechnete Mitarbeiter den Bereich wechseln, für den sie die Ermächtigung erhalten haben, erfolgt bisher nicht in jedem Fall der Widerruf.
- Eine vollständige Prüfung durch die Kreditorenbuchhaltung, ob tatsächlich nur Verpflichtungsermächtigte Bestellungen für den jeweils geltenden Bereich unterschrieben haben, ist gegenwärtig nicht in jedem Fall möglich.
- Berechtigungen zur Änderung von Kreditoren-Stammdaten wurden nicht entsprechend der Dienstanweisung vergeben. Doppel- und Mehrfachanlagen von Kreditoren werden bisher nicht regelmäßig geprüft.
- Die Forderung in Dienstanweisungen, dass schriftlich bestimmt und hinterlegt werden muss, wer die sog. Feststellungsbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Rechnung hat, wird nur unzureichend beachtet. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht befugte Mitarbeiter sachlich und rechnerisch richtig zeichnen. Zudem kann die Kreditorenbuchhaltung ihrer Kontrollfunktion nicht vollständig nachkommen.
- Die internen Regelungen der MSE bezüglich der Buchung von Rechnungen und Gutschriften wurden bisher nicht vollständig beachtet.
- Die Anzahl der erteilten Anordnungsbefugnisse ist zu hoch und nicht auf den notwendigen Personenkreis beschränkt. Die einzelnen Anordnungsbefugnisse entsprechen keiner einheitlichen Systematik und sind unklar formuliert.
- Der Zahllauf wird durchgängig von einer Person bearbeitet (keine Funktionstrennung, kein Vier-Augen-Prinzip). Dadurch verstößt die MSE gegen den kommunalrechtlichen Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug. Aus IKS-Sicht besteht hier derzeit ein eher geringes Risiko für eventuelle Manipulationen, da die Bearbeiterin des Zahlbaus keinerlei Änderungsrechte für Kreditoren oder Buchungsbelege hat.
- Die von der KommHV-Doppik geforderte Trennung zwischen der Feststellungs- und der Anordnungsbefugnis ist bei 26 Personen nicht gegeben. Darüber hinaus besitzen diese Personen häufig zusätzlich noch die Ermächtigung für Verpflichtungsgeschäfte. Diese weitreichenden Ermächtigungen führen insoweit zum Ausschluss von Funktionstrennungen und dem Vier-Augen-Prinzip.
- Wir stellten kritische SAP-Berechtigungen für das Buchen von Kreditorenrechnungen, für die Auszahlung von Rechnungen sowie für gesetzeskritische Profile und Berechtigungen fest. Die

Rechteausprägungen waren nicht durchgängig korrekt. Hier bestehen Schwachstellen im IKS der MSE.

Empfehlungen auf der Basis der Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die Dienstanweisungen für die Rechnungsbearbeitung sollten umgehend überarbeitet werden.
- Die Beschaffungen im IT-Bereich sollten in einer separaten Dienstanweisung schriftlich geregelt werden, soweit Abweichungen von bisherigen Regelungen zugelassen werden sollen.
- Die Anzahl der Verpflichtungsermächtigten sollte begrenzt werden.
- Über die erteilten Verpflichtungsermächtigungen sollten Listen erstellt werden, die jährlich aktualisiert und der Kreditorenbuchhaltung übergeben werden. Unterjährige Veränderungen sollten der Kreditorenbuchhaltung separat mitgeteilt werden.
- Kontrollen, ob Kreditoren doppelt bzw. mehrfach angelegt wurden, sollten regelmäßig erfolgen. Mehrfach erfasste Kreditoren sind zu sperren.
- Feststellungsbefugnisse sind schriftlich festzulegen. Der Kreditorenbuchhaltung sollten zur Ausübung ihrer Kontrollfunktion Listen über Feststellungsbefugte vorliegen.
- Die MSE sollte anhand von Stichproben regelmäßig kontrollieren, ob die Regelungen bezüglich der Buchung von Rechnungen und Gutschriften von ihren Mitarbeitern eingehalten werden.
- Die erteilten Anordnungsbefugnisse sind auf die notwendigen Personen zu reduzieren. Die einzelnen Anordnungsbefugnisse sollten eindeutig formuliert werden. Aus ihnen muss klar hervorgehen, wer die Anordnungsbefugnis gegenüber dem KaStA ausüben darf und für wen sog. „interne“ Anordnungsbefugnisse gelten.
- Die MSE hat das geplante Vier-Augen-Prinzip bei der Bearbeitung des Zahlbaus zeitnah einzuführen, um eine Trennung von Anordnung und Vollzug zu gewährleisten. Dies ist auch systemtechnisch im SAP umzusetzen.
- Die übertragenen Befugnisse sind entsprechend der Vorgaben der KommHV-Doppik zu trennen. Dabei sind Funktionstrennungen und das Vier-Augen-Prinzip zu beachten.
- Die vergebenen SAP-Berechtigungen sind auf den notwendigen Umfang zu reduzieren. Nicht notwendige Rechte sind den Benutzern zu entziehen.

Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit (Zusammenfassung)

Die Beschaffungen im IT-Bereich erfolgen inzwischen durchgängig nach den festgelegten Verfahren. Die Anordnungsbefugten gegenüber dem KaStA wurden reduziert. Das Vier-Augen-Prinzip im Zahlbau ist bereits implementiert. Die kritischen SAP-Berechtigungen (insbesondere bzgl. vom [it@M](#) verwalteten DDIC User) sind beseitigt. Die empfohlenen Anpassungen der Dienstanweisungen und die Neuordnung der Berechtigungen werden derzeit erarbeitet. Die Mitarbeiter wurden bzgl. der Einhaltung von Regelungen nochmals sensibilisiert und organisatorische Kontrollmaßnahmen sinnvoll erweitert. Insgesamt wurde die Umsetzung der Empfehlungen angegangen und ist zum Teil bereits erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse und trägt die Empfehlungen des Revisionsamts mit.